

STATUTEN

ÖSTERREICHISCHER ZWERGHUNDEKLUB - ÖZK

Ausgabe 2017

lt. Beschluss der Generalversammlung v. 06.Mai 2017

(Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlung- und Medienrechtsangelegenheiten vom 05.Juli 2017, GZ. VII-755)

INHALTVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Klubs
- § 3 Mittel zur Erreichung des Klubzweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Organe des Klubs
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Außerordentliche Generalversammlung
- § 12 Protokollpflicht
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Beiräte
- § 18 Schlichtungsgremium
- § 19 Rechtsgeschäfte / Zeichnungsberechtigung
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Die freiwillige Auflösung des Klubs

Liste der Abkürzungen:

ao. GV	Ausserordentliche Generalversammlung
BAO	Bundesabgabenordnung
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	ordentliche Generalversammlung
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖZK	Österreichischer Zwerghundeklub
UH	Unsere Hunde – Verbandszeitschrift des ÖKV
ZHI	Zwerghunde Info – Klubzeitschrift des ÖZK
ZO	Zuchtordnung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Klub führt den Namen „Österreichischer Zwerghundeklub“ und die Kurzbezeichnung „ÖZK“.
- (2) Der Klub hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- (3) Der ÖZK ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Er ist die einzige Verbandskörperschaft, die vom ÖKV zur Vertretung sämtlicher Interessen aller nachstehend angeführten Rassen in Österreich anerkannt ist.
- (4) Diese Zwerghunderassen sind :
 - a) Bichon à poil Frisé – FCI Standard Nr. 215
 - b) Bologneser -FCI Standard Nr. 196
 - c) Cavalier King Charles Spaniel -FCI Standard Nr. 136
 - d) Chinese Crested Dog -FCI Standard Nr. 288
 - e) Coton de Tuléar -FCI Standard Nr. 283
 - f) Japan Chin -FCI Standard Nr. 206
 - g) King Charles Spaniel -FCI Standard Nr. 128
 - h) Malteser -FCI Standard Nr. 65
 - i) Epagneul Nain Continental (Papillon, Phalène) -FCI Standard Nr. 77
 - j) Pekingese -FCI Standard Nr.207
 - k) Shih Tzu -FCI Standard Nr. 208

§ 2 Zweck des Klubs

- (1) Der Klub bezweckt ausschließlich die Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie die vom Klub vertretenen Zwerghunderassen und die Erhaltung der von ihm vertretenen Zwerghunderassen betrifft.
- (2) Die Tätigkeit des Klubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Klubzwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung
 - b) Mitwirkung an der Verbreitung Zwerghunde
 - c) Erarbeitung und Weitergabe von Erkenntnissen über die Zucht, die artgemäße Haltung und Erziehung von Zwerghunden
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen
 - e) Festlegung von Grundsätzen für die Zucht und deren Förderung von Zwerghunden auf der Grundlage der von der FCI jeweils festgesetzten Rassekennzeichen
 - f) Führung von Zuchtaufzeichnungen
 - g) Veröffentlichung von Grundsätzen für die Haltung und Erziehung
 - h) Förderung der Kontakte der Besitzer, Züchter und Liebhaber der Zwerghunde untereinander und die Wahrung ihrer Interessen
 - i) Mitarbeit im ÖKV, insbesondere an dem dort geführten ÖHZB
 - j) Durchführung, Genehmigung und Regelung von Veranstaltungen aller Art sowie Abhaltung von Seminaren, Ausstellungen, Begutachtungen und Zuchtbewertungen
 - k) Vorschlagen von Formwertrichtern gegenüber dem ÖKV
 - l) Erwerb, Pacht oder Miete von Liegenschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Klubaufgaben förderlich sind
 - m) Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge
 - n) Herausgabe der Klubzeitschrift ZHI
 - o) Kontakte mit ausländischen Zuchtorganisationen der FCI, insbesondere zu jenen, die Zwerghunde betreuen
 - p) Beschlussfassung und Herausgabe von Statuten, Zuchtordnungen, Gebührenordnungen, Ordnung für das Schlichtungsgremium und Schlichtungsverfahren, sowie deren Überwachung und Evidenzhaltung

- q) Durchführung von Mitgliederveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung sowie zum Meinungsaustausch und geselligen Beziehungen
 - r) Aufbau und Führung einer der Klubgröße angepassten Verwaltung
 - s) Klubbezogene Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - t) Unterstützung von kynologisch wissenschaftlichen Projekten
 - u) Unterstützung in Not geratener Zwerghunde
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für die Zucht
 - d) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Klubzeitschrift, Homepage bzw. Veröffentlichungen aller Art
 - e) Spenden von öffentlicher oder privater Seite
 - f) letztwillige und sonstige Zuwendungen aller Art
 - g) Sonstige Einnahmen
- (3) Die Mittel des Klubs dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- a) Mitglieder des Klubs dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klubs, ausgenommen Funktions- und Spesenersatz, erhalten.
 - b) Von den Mitgliedern einbezahlte Beträge und getätigte Einlagen gehören ausschließlich dem Klub.
 - c) Bei Ausscheiden aus dem Klub und bei Auflösung oder Aufhebung des Klubs besitzen Mitglieder keinen Auseinandersetzungsanspruch und dürfen getätigte Einlagen nur dann zurück erhalten, wenn anlässlich der Übergabe eine entsprechende Klubgebarung abgeschlossen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.
 - d) Kein Mitglied darf durch den Klubzweck, Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Klub besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Juniormitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft kann jeder Besitzer, Eigentümer, Züchter oder Freund der Zwerghunde erwerben.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Klubarbeit beteiligen.
- (4) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person sowie eine juristische Person werden.
- (5) Familienmitglieder können Personen werden, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben. Familienmitglieder erhalten keine Klubzeitschrift (UH und ZHI) und bezahlen zwei Drittel des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages.
- (6) Juniormitglieder können Kinder und Jugendliche über Antrag ihres gesetzlichen Vertreters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Juniormitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, weiters haben sie nicht das Recht der Antragstellung an die Generalversammlung. Juniormitglieder bezahlen die Hälfte des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages bis zum Kalenderjahr das der Erreichung zum 18. Lebensjahr folgt
- (7) Soweit dem Klub juristische Personen angehören, haben diese einen mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten beauftragten physischen Vertreter namhaft zu machen, ohne dessen Bekanntgabe die Mitgliedsrechte ruhen.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Kynologie und/oder um den ÖZK und seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben und über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen gewählt werden. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von der Jahresbeitragszahlung befreit und sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

- (9) Der Ehrenpräsident ist ein ehemaliger Präsident des Klubs, welcher sich um die Kynologie, den ÖZK und seine Zielsetzungen hervorragende Verdienste erworben hat und über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung hierzu gewählt wird. Er hat die Rechte eines Ehrenmitgliedes.
- (10) Auf Antrag des Vorstandes kann die GV einem Mitglied sowohl die Ehrenmitgliedschaft als auch die Ehrenpräsidentenschaft aberkennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird über schriftliche Einreichung des vom Vorstand aufgelegten Beitrittsformulars an die Geschäftsstelle beantragt.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Statuten des ÖZK an. Er stimmt weiters der elektronischen Ver- und Bearbeitung seiner Daten sowie der seiner Hunde ausschließlich zu Klubzwecken zu.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird in der UH veröffentlicht. Begründete Einsprüche von Mitgliedern können bis Ende des Monats der Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen und ist klubintern endgültig.
- (4) Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sobald er die Bestätigung seiner Aufnahme durch den Vorstand schriftlich per Post oder per elektronischer Post (email) erhalten hat und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf dem Konto des ÖZK eingelangt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Familien- und Juniormitglieder ist aufrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt ist und kein Ausschlussverfahren läuft. Die Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder ist aufrecht, wenn kein Ausschlussverfahren läuft.
- (6) Nicht Mitglied werden kann, wer gewerbsmäßigen Hundehandel betreibt oder nachweislich wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde.
- (7) Ebenso kann nicht Mitglied werden, wer Hundezuchtvereinen angehört, welche nicht dem ÖKV oder der FCI angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Austritt - der jeweils längstens bis zum 31. Oktober zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche, vom Mitglied eigenhändig unterfertigte Mitteilung mittels Brief oder Email an die Geschäftsstelle des ÖZK erklärt werden kann. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag ist bis dahin zu bezahlen.
- (2) Ableben - bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (3) Streichung - aus der Mitgliederliste über Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖZK nicht erfüllt. Gegen die Streichung ist ein klubinternes Rechtsmittel nicht möglich.
- (4) Ausschluss - ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, in der Folge vorzuladen und anzuhören.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlich falschen Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen
 - b) bei nachgewiesenem gewerbsmäßigem Hundehandel
 - c) bei schwerem Verstoß gegen die österr. Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften
 - d) bei Mitgliedschaft bei einem Hundezuchtverein welche nicht dem ÖKV oder der FCI angehört
 - e) bei grober Verletzung der Statuten oder Interessen des ÖZK
 - f) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten inner- und/oder außerhalb des ÖZK
 - g) bei ungebührlicher Kritik an einem Kluborgan, Richter oder Richteranwalt (z.B. ungebührliches Verhalten bei einer Ausstellung)

- h) bei schweren Verstößen gegen die gegebenen Regelwerke und Beschlüsse der Kluborgane
- (5) Mit Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Mitgliedschaft bis zum Ende eines allfälligen Ausschlussverfahrens. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimm- und Teilnahmerecht in allen Organen des ÖZK, sowie weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
 - (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Berufung durch Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes erheben. Der Antrag ist binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
 - (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist klubintern endgültig.
 - (8) Wenn das Schiedsgericht nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schiedsgericht dem betroffenen Mitglied einen Verweis erteilen. In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens vom betroffenen Mitglied zu tragen.
 - (9) Ausgeschlossene verlieren ihre Rechte als Mitglieder mit Rechtswirksamkeit des Ausschlusses und haben ab dieser kein Recht mehr, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und Klubleistungen zu beanspruchen. Der rechtswirksame Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der nächsten ZHI zu veröffentlichen.
 - (10) Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Klub während des Ausschlussverfahrens, ist das Ausschlussverfahren einzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder mit nicht ruhender Mitgliedschaft haben das Recht, an allen Veranstaltungen des ÖZK teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
- (2) Darüber hinaus gelten die im Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung normierten Mitgliederrechte.
- (3) Pflichten der Mitglieder:
 - a) die Bestrebungen des ÖZK durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
 - b) die Statuten und Beschlüsse der Kluborgane zu beachten und einzuhalten,
 - c) die Haltung von Zwerghunden oder die Zucht von Zwerghunden redlich zu betreiben, ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und deren Würfe in das ÖHZB eintragen zu lassen,
 - d) ihren finanziellen Verpflichtungen dem ÖZK gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der durch das Mitglied über den ÖZK bestellten Zeitschrift (UH) hat bis längstens vom Kassier zum vorgeschriebenen Zahlungstermin auf das Konto des ÖZK zu erfolgen.
- (3) Nicht fristgerecht bezahlte Beiträge werden einmalig mit Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen gemahnt.
- (4) Bei Nichtbezahlung oder unvollständiger Zahlung von Beiträgen welcher Art immer, ruhen ab Fristablauf die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 10 – 12)
- (2) der Vorstand (§§ 13 – 15)
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- (4) das Schlichtungsgremium (§ 18)

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die GV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste Organ des ÖZK. An der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, so fern ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen.
- (2) Eine ordentliche GV ist jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich durchzuführen. Ort, Zeitpunkt, sowie die Tagesordnung ist durch Veröffentlichung in der UH, sowie auf der Homepage des ÖZK bekanntzugeben.
- (3) Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der GV muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (4) Wenn Mitglieder der elektronischen Übermittlung der Einladung ausdrücklich zustimmen, kann die Einladung auch mittels E-Mail erfolgen. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur dann, wenn ein Mitglied keinen Zugang zum Internet hat.
- (5) Anträge zur GV müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der GV in der Geschäftsstelle des Klubs mittels vom Antragstellers eigenhändig unterfertigten, eingeschriebenen Briefes eingelangt sein.
- (6) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident des Klubs, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, dann geht der Vorsitz auf das älteste anwesende Vorstandsmitglied über, bei Abwesenheit des gesamten Vorstandes hat die GV einen Vorsitzenden zu wählen.
- (7) Der GV sind folgende, in die Tagesordnung aufzunehmende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ämterführer
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung über deren Anträge.
 - d) Beschlussfassung über erfolgte Kooptierungen oder Enthebungen von Organwaltern des Klubs
 - e) alle vier Jahre: Wahl der Organwalter des Klubs
 - f) Abstimmung über die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des ÖZK
 - j) Beschlussfassung über fristgerecht eingelangte Anträge
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge)
 - l) Beschlussfassung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Klub.
- (8) Übergabe von Ehrungen an Mitglieder und Allfälliges können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (9) Dringlichkeitsanträge können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
- (10) Anträge an die GV, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der GV fällt, werden bekanntgegeben, jedoch nicht behandelt.
- (11) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Für Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Klubs ist die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Stimmenthaltung bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (13) Der Vorsitzende bestimmt, soweit nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
- (14) Die GV ist zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Eine ao. GV findet auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Rechnungsprüfer, auf Beschluss einer GV (ao. GV) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigter Mitglieder unter

- gleichzeitiger begründeter Angabe der Notwendigkeit und der Tagungsordnung statt. Die ao. GV ist spätestens sechs Wochen ab Beschluss des Vorstandes oder einer GV (ao.GV), oder nach Einlangen des Antrages der Rechnungsprüfer oder der Mitglieder.
- (2) Der Antrag der Rechnungsprüfer oder der Mitglieder ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle zu richten.
 - (3) Für die Einberufung einer ao. GV gelten die Vorschriften über die Einberufung einer GV mit Ausnahme der Veröffentlichung in der UH.
 - (4) Anträge zur ao. GV können nur zur beantragten Tagungsordnung gestellt werden, wobei Fristen wie bei der GV einzuhalten sind.
 - (5) Dringlichkeitsanträge können nur zur Einberufung einer neuerlichen ao. GV gestellt werden.

§ 12 Protokollpflicht

- (1) Über jede GV oder ao. GV ist ein Protokoll zu führen welches von zwei durch den vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführern auszufertigen ist. Das Protokoll ist von den Protokollführern und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Art der Abstimmung und das Stimmverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangten Punkt zur Tagesordnung und der in der GV gestellten Anträge zu enthalten.
- (3) Festzuhalten ist auch der genaue Wortlaut der in der GV gefassten Beschlüsse.
- (4) Das Protokoll der GV und einer ao. GV ist in der nächsten ZHI zu veröffentlichen, bei der nächsten GV zur Einsicht aufzuliegen.
- (5) Mitglieder die bei dieser GV anwesend waren haben das Recht binnen eines Monats nach Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle schriftlich Einspruch zu erheben.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13 Wahl der Organwalter

- (1) Die Wahl der Organwalter des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die GV aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern für eine Funktionsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl von Organwaltern ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur GV bekannt gegeben. Alle antrags- und stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, welche die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muss, bis spätestens zwei Wochen vor der GV einzubringen. Für die Antragsstellung ist die Verwendung des bei der Geschäftsstelle erhältlichen Formblattes zwingend vorgeschrieben.
- (3) Die Durchführung der Wahlen in der GV obliegt einem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorsitzenden gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter Wahlhelfer bestellt werden. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht selber zur Wahl zur Verfügung stehen.
- (4) Ein Wahlvorschlag, welcher unvollständig oder nicht fristgerecht eingebracht wurde, wird nicht zur Abstimmung gebracht wobei dies vom Wahlleiter der GV mitzuteilen ist.
- (5) Ein Wahlvorschlag kann bis zu 5 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom antragstellenden Mitglied noch vor Eröffnung der GV dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zum Termin der GV Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein weiteres Recht, z.B. zur späteren Kooptierung zu.
- (6) Jeder Kandidat darf nur auf einer Wahlliste kandidieren.
- (7) Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien- und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, sowie der für sie vorgesehenen Vorstandsfunktion anzuführen.
- (8) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so sind diese in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zur Wahl stehenden Listen mit Name des Antragstellers, gereiht nach dem Datum des Einlangens bei der Geschäftsstelle, gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen.
- (9) Streichungen oder Zusätze machen Wahlzettel ungültig.

- (10) Jene Liste gilt als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Listen statt.
- (11) Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgefüllt der Geschäftsstelle des ÖZK vorgelegt, so hat dies der Wahlleiter festzustellen.
- (12) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in offener Abstimmung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Kassier
 - e) Zuchtwart
 - f) Ausstellungsreferent
 - g) bis zu 3 Beiräten
- (2) Im Vorstand sind zwei Doppelfunktionen zulässig, jedoch nicht die von Präsident und Kassier. Präsident und Kassier dürfen zudem weder verwandt noch verschwägert sein, noch im gemeinsamen Haushalt leben. Weiters dürfen Präsident und Kassier nicht auch Rechnungsprüfer, sowie mit den Rechnungsprüfern verwandt oder verschwägert sein, noch im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte weiter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten GV kooptieren. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Scheidet der Präsident im Laufe seiner Funktionsperiode als solcher aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle und ein neuer Vizepräsident ist zu kooptieren.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt nur schriftlich erklären. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann nur mündlich in einer GV oder ao. GV erklärt werden und wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (7) Im Falle einer absehbar zeitlich befristeten Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Ausnahme des Präsidenten ein Vertreter durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.
- (8) Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Pflicht zu Erscheinen oder Verbleiben in den Sitzungen zweimal ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllen, können enthoben werden.
- (9) Die GV kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Werden einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied eines anderen Organs Manipulationen zum Nachteil anderer Mitglieder, strafrechtliche Tatbestände oder grob klubschädigende Handlungen nachgewiesen, so kann dieses Mitglied in einer Vorstandssitzung über Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder seiner Funktion enthoben werden. Diese Enthebung ist durch die nächste ordentliche GV zu bestätigen. Eine Berufung gegen die Enthebung kann beim Schlichtungsgremium innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Enthebung eingereicht werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (10) Die Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Tagesordnung zur Vorstandssitzung nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ebenso können Beschlüsse in elektronischer Form (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder über einen abzustimmenden Antrag informiert werden und binnen der im Antrag zu setzenden Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (12) In der Vorstandssitzung führt der Schriftführer das Protokoll, welches jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln ist.
- (13) Jedes Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (14) Über jede Vorstandssitzung ist zudem ein Beschlussprotokoll unter Anschluss der Tagesordnung anzufertigen, in welches jedes Mitglied Einsichtsrecht hat. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in geeigneter Form zeitnah zu veröffentlichen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des ÖZK obliegt die Leitung des Klubs. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Erledigung und der Vollzug der Beschlüsse der GV
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Verwaltung und Betreuung des Klubvermögens
- d) Vorbereitung und Einberufung der GV und der ao. GV
- e) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- f) die Leitung des ÖZK in allen kynologischen Belangen
- g) die Auswahl der Delegierten und deren Ersatzpersonen in die Organe des ÖKV
- h) Erstellung von Geschäftsordnungen
- i) Verleihung von Ehrenpreisen sowie Klubauszeichnungen
- j) Aufnahme und Streichung von Klubmitgliedern
- k) Vorschlag für die Nominierung von Formwertrichteranwärtern und Formwertrichtern an den ÖKV
- l) Erstellung von Zuchtordnungen
- m) die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
- n) Vorschlag für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- o) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖZK
- p) sowie alle im Zusammenhang mit der Klubführung stehenden Agenden die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Klubs übertragen sind

(1) Der Präsident

Dem Präsidenten - bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten - obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ÖZK. Er hat den Vorsitz in der GV, im Vorstand, in Sitzungen und sonstigen Versammlungen. Er vertritt den ÖZK nach innen und außen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV und des Vorstandes. In dringenden Fällen kann der Präsident alleine Entscheidungen treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese unverzüglich in geeigneter Form den zuständigen Organen bekannt zu geben und allenfalls zur Abstimmung zu bringen.

(2) Die Geschäftsstelle

Sie führt Protokolle in Vorstandssitzungen und Versammlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie besorgt den Schriftverkehr, soweit er nicht schon von den Funktionären selbst mit Zusatz ihrer Funktion erledigt wird, fertigt Schriftstücke und klubinterne Formulare des Klubs an. Der Schriftführer ist aktiv in die Erstellung der ZHI eingebunden und verfasst den Beitrag zur UH.

(3) Der Kassier

Er besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Er erstattet in jeder Vorstandssitzung, zumindest jedoch einmal im Quartal, einen Kassenbericht und legt bei jeder ordentlichen GV den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr und das Klubvermögen vor. Der Kassier erstellt in Abstimmung mit den übrigen Funktionären den Jahresvoranschlag. Der Kassier trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der Belege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicher zu stellen. Der Kassier führt die Mitgliederliste und legt dem Vorstand die Liste zur Beschlussfassung über Streichungen vor. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden.

(4) Der Zuchtwart

Er hat die Aufgabe, in züchterischen Belangen zu beraten und das Recht und die Pflicht Zuchteinrichtungen zu besichtigen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Zuchtstätigkeiten im Hinblick auf Einhaltung der relevanten Vorschriften zu überwachen und hat das Recht gegebenenfalls Sanktionen im Sinne der Zuchtordnung zu verhängen. Er ist verantwortlich für die Aufzeichnung der Zuchtergebnisse und hat die Eintragungen in das ÖHZB vorzubereiten und zu überwachen, sowie für deren regelmäßige Veröffentlichung zu sorgen.

(5) Der Ausstellungsreferent

Er koordiniert und organisiert die Durchführung von Sonderausstellungen des ÖZK bei ÖKV-Ausstellungen, Klubsiegerschauen, sowie alle Veranstaltungen auf dem Ausstellungssektor.

(6) Stellvertreter – dürfen nur über gesonderten Vorstandsbeschluss tätig werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die GV wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, welche Klubmitglieder sein müssen für eine Funktionsperiode von 2 Jahren, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl für jeweils weitere 2 Jahre gegeben ist. Die Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer dürfen mit keinem Mitglied des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein, noch im gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Den Rechnungsprüfern gebührt die Vergütung der angefallenen Spesen und Diäten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Klubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Finanzgebarung des Klubs zumindest einmal jährlich in Anwesenheit von Präsident und Kassier zu prüfen.
- (4) Sie haben das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr durch Abgabe eines mündlichen und schriftlichen Berichtes in der GV bekanntzugeben.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt in der GV die Antragstellung betreffend die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§17 Beiräte:

Beiräte haben beratende Funktion im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 Schlichtungsgremium

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff.ZPO. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- 2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, auf Grund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird, hervorgehen.
- 3) Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes ist ein Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- zu erlegen, widrigenfalls dieses nicht tätig wird.
- 4) Den Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe der für eine Richtertätigkeit seitens der FCI jeweils vorgegebenen Richtsätze zu leisten.
- 5) Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostenersatz zu leisten; ist der Vorstand oder ein einzelner Organwahrer des Vereins unterlegene Partei, sind die Kosten vom Klub zu tragen.
- 6) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein

- Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 7) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs, erforderlichenfalls auch nach Anhörung von Zeugen und Prüfung anderer Beweismittel bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
 - 8) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
 - 9) Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 19 Rechtsgeschäfte/Zeichnungsberechtigung

- (1) Rechtsgeschäfte zwischen Organwaltern und dem Klub bedürfen der Zustimmung der GV.
- (2) Der Vorstand kann im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des Präsidenten beschränken und den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte an die Genehmigung des Vorstandes binden.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt € 500,00 pro Halbjahr kann jedes Vorstandsmitglieds ohne vorige Genehmigung durch den Vorstand tätigen. Vor Auszahlung des Rechnungsbetrages ist Rechnung zu legen und in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu berichten. Bei Anschaffung über einen Wert von € 500,00 ist zuvor ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Bei dringenden Anschaffungen und Gefahr im Verzug ist der Beschluss nachträglich einzuholen.
- (4) Auszahlungen aus der Kasse an ein Vorstandsmitglied sind vom Präsidenten zu genehmigen und vom Kassier in der Folge gegenzuzeichnen. Auszahlungen an den Präsidenten sind vom Vizepräsidenten zu genehmigen und hat ebenfalls der Kassier gegenzuzeichnen.
- (5) Geschäftsstücke von alltäglichem Belang – insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Klub – können vom zuständigen Organwalter alleine unter Angabe seiner Funktion gezeichnet werden. Geschäftsstücke, die den Klub mit mehr als € 1.000,00 (Euro eintausend) pro Jahr verpflichten, müssen von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Präsident/Vizepräsident oder der Kassier gezeichnet werden. Über derart übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren.

§ 20 Geschlechtsneutralität

Jede Position des ÖZK ist grundsätzlich für beide Geschlechter zugänglich. Wenn der Text der Statuten eine männliche Formulierung aufweist, bezieht er auch die weibliche Form ein.

§ 21 Die freiwillige Auflösung des Klubs

- (1) Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch – so fernes Klubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Klubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, nach Entscheidung der GV einer Organisation zugewendet werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, etwa dem ÖKV, sofern diese die Gemeinnützigkeit der BAO aufweist.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des ÖZK der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet die Auflösung in der UH zu veröffentlichen.